

STADT NORDERNEY



Landkreis Aurich

**16. Änderung des
Flächennutzungsplanes**

„Strände“

UMWELTBERICHT

(Teil II)

Entwurf

Dezember 2024

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de



INHALTSÜBERSICHT

Teil II: UMWELTBERICHT

1.0	EINLEITUNG	1
1.1	Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort	1
1.2	Umfang des Planvorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden	1
2.0	PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE	1
2.1	Landschaftsprogramm	2
2.2	Landschaftsrahmenplan (LRP)	2
2.3	Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete	2
2.4	Artenschutzrechtliche Belange	3
3.0	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	4
3.1	Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter	4
3.1.1	Schutzgut Mensch	5
3.1.2	Schutzgut Pflanzen	6
3.1.3	Schutzgut Tiere	9
3.1.4	Biologische Vielfalt	10
3.1.5	Schutzgüter Boden und Fläche	10
3.1.6	Schutzgut Wasser	11
3.1.7	Schutzgüter Klima und Luft	12
3.1.8	Schutzgut Landschaft	13
3.1.9	Schutzgüter Kultur- und Sachgüter	14
3.2	Wechselwirkungen	14
3.3	Kumulative Wirkungen	14
3.4	Zusammengefasste Umweltauswirkungen	15
4.0	ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDES	15
4.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung	15
4.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung – Nullvariante	15
5.0	VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND KOMPENSATION NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN	15
5.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	16
5.1.1	Schutzgut Mensch	16
5.1.2	Schutzgut Pflanzen	16
5.1.3	Schutzgut Tiere	16
5.1.4	Schutzgut Biologische Vielfalt	16
5.1.5	Schutzgüter Boden und Fläche	16
5.1.6	Schutzgut Wasser	16
5.1.7	Schutzgüter Klima und Luft	16
5.1.8	Schutzgut Landschaft	16
5.1.9	Schutzgüter Kultur- und Sachgüter	16
5.2	Eingriffsbilanzierung und Kompensationsermittlung	17
6.0	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	17
6.1	Standort	17
6.2	Planinhalt	17

7.0	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	18
7.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	18
7.1.1	Analysemethoden und -modelle	18
7.1.2	Fachgutachten	18
7.1.3	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	18
7.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	18
8.0	ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	18
9.0	QUELLENVERZEICHNIS	19

ANLAGEN

Plan 1: Bestand Biotoptypen (Geltungsbereich B-Plan Nr. 66C)

Plan 1.1: Bestand Biotoptypen (Geltungsbereich B-Plan Nr. 66D)

1.0 EINLEITUNG

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB) ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Entsprechend der Anlage zum Baugesetzbuch zu § 2 (4) und § 2a BauGB werden die ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet (§ 2 (4) Satz 1 BauGB).

1.1 Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort

Die Stadt Norderney beabsichtigt die Anpassung der Inhalte des Flächennutzungsplanes an die aktuellen Gegebenheiten und die geänderten Entwicklungsvorstellungen und stellt hierfür die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes auf. Der Geltungsbereich der 16. Flächennutzungsplanänderung deckt zwei Flächen in unmittelbarer Strandlage ab, die Fläche „Ostbadestrand (B-Plan Nr. 66C)“ sowie die Fläche „FKK- Badestrand (B-Plan Nr. 66D)“. Zudem soll über die vorliegende Flächennutzungsplanänderung die Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 66C und 66D planungsrechtlich vorbereitet werden, aus denen sich auch die Bezeichnungen der einzelnen Änderungsbereiche ergeben.

Die Geltungsbereiche werden im Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1975 als Badeplätze mit der Zweckbestimmung „Ostbad“ und „FKK“ dargestellt. Im Rahmen der 16. Flächennutzungsplanänderung erfolgt die Anpassung an aktuelle konkrete Planungen. Die ca. 8,5 ha und 25,1 ha großen Plangebiete befinden sich im nördlichen Teil der Insel und decken die Strandabschnitte „Weiße Düne“ und „Oase – FFK-Strand“ ab. Auf diesen Strandbereichen befinden sich die Strandplattformen, auf denen im Sommer ein Strandkiosk sowie eine Strandsauna untergebracht werden. Darüber hinaus werden hier im Sommer die typischen Norderneyer Badekarren sowie Strandkörbe und Schlafstrandkörbe aufgestellt. Die Strände können über Holzstege aus Richtung Süden erreicht werden. Die Geltungsbereiche der 16. Flächennutzungsplanänderung wurden bisher dem planungsrechtlichen Außenbereich zugeordnet.

Genauere Angaben zum Standort sowie eine detaillierte Beschreibung des städtebaulichen Umfeldes, der Art des Vorhabens und den Festsetzungen sind den entsprechenden Kapiteln der Begründung zum B-Plan Nr. 66C, Kapitel 1.0 „Anlass und Ziel der Planung“, Kapitel 2.2 „Räumlicher Geltungsbereich“, Kapitel 2.3 „Städtebauliche Situation und Nutzungsstruktur“ sowie Kapitel 5.0 „Inhalt des Bebauungsplanes“, zu entnehmen.

1.2 Umfang des Planvorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden

Das Plangebiet umfasst eine Größe von insgesamt ca. 33,6 ha. Zur Realisierung des dargelegten Planungsziels werden für beide Geltungsbereiche zukünftig Sonderbauflächen (S) gem. § 1 (1) Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Strandversorgung“ dargestellt.

2.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

Die in einschlägigen Fachplänen und Fachgesetzen formulierten Ziele, die für den vorliegenden Planungsraum relevant sind, werden in Kapitel 3.0 „Planerische Grundlagen und Hinweise“ der Begründung zum B-Plan umfassend dargestellt (Landes-Raumordnungsprogramm (LROP), Regionales Raumordnungsprogramm (RROP), vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung). Im Folgenden werden zusätzlich die planerischen Vorgaben und Hinweise aus naturschutzfachlicher Sicht dargestellt (Landschaftsprogramm,

Landschaftsrahmenplan (LRP), naturschutzfachlich wertvolle Bereiche/Schutzgebiete, artenschutzrechtliche Belange).

2.1 **Landschaftsprogramm**

Das Niedersächsische Landschaftsprogramm des Landes Niedersachsen liegt in der Endfassung vom Oktober 2021 vor (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ 2021).

Das Landschaftsprogramm ordnet das Plangebiet nach den Einteilungen von DRACHENFELS (2010) der Naturräumlichen Region „Niedersächsische Nordseeküste und Marschen“, spezieller der „Deutschen Bucht“ zu. Der niedersächsische Küstenraum ist als naturräumliche Region geprägt durch das Wattenmeer mit Wattflächen, Düneninseln und Salzwiesen sowie die Mündungsbereiche von Elbe, Weser und Ems, aber auch durch die unter Meereseinfluss entstandenen Marschen. Es ist die waldärmste Region Niedersachsens, die durch die Offenheit und Weite der Landschaft charakterisiert wird. Die Marschen sind generell flache Landschaften und werden heute überwiegend von Grünland, Acker und Siedlungsflächen bestimmt. Die Ostfriesisch-Oldenburgische Geest besteht aus Grundmoränenplatten im Wechsel mit großflächigen Hoch- und Niedermoorgebieten. Die Grundmoränenplatten sind durch zahlreiche kleine Bäche gegliedert, wodurch eine regelmäßige Abfolge von flachen, schmalen Sandrücken mit feuchten, meist moorigen Talniederungen entsteht (MU 2021).

Bei der heutigen potenziell natürlichen Vegetation handelt es sich auf den Inseln um Küstenvegetation der Strände, Dünen und Salzwiesen.

Die Karte 1 „Schutzgut Biologische Vielfalt“ stellt für die Inseln Fauna-Flora-Habitat-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete sowie streng geschützte Gebiete der Nationalparke und des Biosphärenreservates/Naturschutzgebiete/Landschaftsschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile dar, die zur Sicherung von Natura 2000 ausgewiesen wurden. Gemäß Karte 2 liegen Böden mit besonderen Werten vor (z.B. Extremstandorte, Naturnahe Böden, Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung oder seltene Böden). Das Schutzgut Landschaftsbild zeichnet sich durch Landschaftsbildräume mit sehr hoher Eigenart und Bereiche mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung aus (Karte 3).

In der Umsetzung des Zielkonzeptes sowie der Umsetzung übergeordneter Maßnahmenkonzepte bildet das Plangebiet eine Schutzgebietskulisse für Nationalparke gem. § 24 BNatSchG, Naturschutzgebiete (NSG) gem. § 23 BNatSchG sowie für schutzwürdige Bereiche mit landesweiter Bedeutung für die Schutzgüter Boden und Wasser sowie Kulturlandschaften, Landschaftsbild und Erholung.

2.2 **Landschaftsrahmenplan (LRP)**

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Aurich liegt mit Stand vom März 1996 vor. Im Landschaftsrahmenplan werden jedoch keine Aussagen oder Maßnahmen für die Insel Norderney getroffen.

2.3 **Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete**

Der Geltungsbereich befindet sich im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“. Nördlich und südlich grenzen mit dem EU-Vogelschutzgebiet V01 „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ sowie das FFH-Gebiet 001 „Niedersächsisches Wattenmeer“ zwei Natura-2000-Gebieten.

Der Geltungsbereich wird größtenteils von einem wertvollen Bereich für Brutvögel (Sonderbewertung Großvogellebensraum) (2010, ergänzt 2013) überlagert. Ferner werden wertvolle Bereiche für Gastvögel (2018) von landesweiter Bedeutung dargestellt.

Die genannten Biotoptypen der Weißdünen (KDW, KDWz) und der Vordünen (KDV) sowie die der Graudünen (KDG, KDGS) und der Strandpriel (KPH) gehören zu den nach § 30 BNatSchG und § 24 NNatSchG geschützten Biotopen. Der Strandpriel (KPH) ist Teil des Lebensraumtyps 1140 „Vegetationsloses Schlick, Sand- und Mischwatt“. Die Weißdünen sind dem FFH-Lebensraumtyp 2120 „Weißdünen mit Strandhafer *Ammophila arenaria*“ zuzuordnen. Die Grasfluren der Küstendünen (KDGA, KDGK, KDGS) gehören zum FFH-Lebensraumtyp 2130 („Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)“. Die Binsenquecken-Vordünen (KDV) gehören zum FFH-Lebensraumtyp 2110 „Primärdünen“. Gemäß der „Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie in Niedersachsen“ (DRACHENFELS 2015) sind die im Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen hinsichtlich des Arteninventars, der Habitatstrukturen und der Gefährdungen überwiegend dem Erhaltungsgrad C (mittlere bis schlechte Ausprägung) zuzuordnen. Nur die nicht degenerierten Vordünen (ohne Zusatzmerkmal „-“) und die nicht mit Buschzäunen befestigten Weißdünen (KDW) können mit Erhaltungsgrad „B“ (gute Ausprägung) bewertet werden.

Innerhalb der Geltungsbereiche der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes befinden sich Flächen für Kompensationsmaßnahmen für ein außerhalb des Plangebietes gelegenes Vorhaben. Innerhalb des Plangebietes sind gem. der Befreiung von den Verboten des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (NWattNPG) sowie der Ausnahmegenehmigung für die Beeinträchtigung von einem gesetzlich geschützten Biotop vom 28.10.2021 als Kompensationsmaßnahme für den Bau einer Thalasso-Plattform mit Schutzhütte im Bereich der Aussichtsdüne am Planetenpad auf der Insel Norderney Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung eines natürlichen Strandes mit Spülsaumvegetation umzusetzen (Strandinseln). Außerdem ist demnach dauerhaft auf die maschinelle Strandreinigung im Bereich zwischen Weißer Düne (etwa 53.722694, 7.214999) und Oase (etwa 53.722077, 7.234695) auf einer Strecke von ca. 1,4 km zu verzichten.

Ferner existieren im Geltungsbereich sowie dessen näherer und weiterer Umgebung keine weiteren ausgewiesenen oder geplanten Schutzgebiete nationalen/internationalen Rechts bzw. naturschutzfachlicher Programme (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ 2024).

2.4 Artenschutzrechtliche Belange

Der § 44 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 und 13 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) und Art. 5 der EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-Richtlinie) begründen ein strenges Schutzsystem für bestimmte Tier- und Pflanzenarten (Tier und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Europäischen Artenschutzverordnung - (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind, Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten, besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

- *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und*
- *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Abs. 5 des § 44 BNatSchG ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen.

Entsprechend dem § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten. Darüber hinaus ist nach nationalem Recht eine Vielzahl von Arten besonders geschützt. Diese sind nicht Gegenstand der folgenden Betrachtung, da gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die Verbote des Abs. 1 für diese Arten nicht gelten, wenn die Zulässigkeit des Vorhabens gegeben ist.

Zwar ist die planende Stadt nicht unmittelbar Adressat dieser Verbote, da mit der Bauleitplanung selbst in der Regel nicht die verbotenen Handlungen durchgeführt bzw. genehmigt werden. Allerdings ist es geboten, den besonderen Artenschutz bereits in der Bauleitplanung angemessen zu berücksichtigen, da eine Bauleitplanung, die wegen dauerhaft entgegenstehender rechtlicher Hinderungsgründe (hier entgegenstehende Verbote des besonderen Artenschutzes bei der Umsetzung) nicht verwirklicht werden kann, vollzugsunfähig ist. Die Belange des Artenschutzes werden in den Kapiteln 3.1.2 und 3.1.3 dargelegt und bewertet.

3.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des vorliegenden Planvorhabens erfolgt anhand der Bestandsaufnahme bezogen auf die einzelnen, im Folgenden aufgeführten Schutzgüter. Durch eine umfassende Darstellung des gegenwärtigen Umweltzustandes, einschließlich der besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand sollen die umweltrelevanten Wirkungen der B-Planaufstellung herausgestellt werden. Hierbei werden die negativen sowie positiven Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf die Schutzgüter dargestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit soweit wie möglich bewertet. Ferner erfolgt eine Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“).

3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter

Die Bewertung der Umweltauswirkungen richtet sich nach der folgenden Skala:

- sehr erheblich,
- erheblich,
- weniger erheblich,
- nicht erheblich.

Sobald eine Auswirkung entweder als nachhaltig oder dauerhaft einzustufen ist, kann von einer Erheblichkeit ausgegangen werden. Eine Unterteilung im Rahmen der Erheblichkeit als „weniger erheblich“, „erheblich“ oder „sehr erheblich“ erfolgt in Anlehnung an die

Unterteilung der Arbeitshilfe „Umweltbericht in der Bauleitplanung - Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen“ (SCHRÖDTER et al. 2004). Es erfolgt die Einstufung der Umweltauswirkungen nach fachgutachterlicher Einschätzung, welche für jedes Schutzgut verbal-argumentativ projekt- und wirkungsbezogen dargelegt wird. Ab einer Einstufung als „erheblich“ sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen, sofern es über Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu einer Reduzierung der Beeinträchtigungen unter die Erheblichkeitsschwelle kommt.

Die Einstufung der Wertigkeiten der einzelnen Schutzgüter erfolgt in einer Dreistufigkeit. Dabei werden die Einstufungen „hohe Bedeutung“, „allgemeine Bedeutung“ sowie „geringe Bedeutung“ verwendet. Die Bewertung erfolgt verbal-argumentativ.

Zum besseren Verständnis der Einschätzung der Umweltauswirkungen wird im Folgenden ein kurzer Abriss über die durch die Darstellungen der 16. Flächennutzungsplanänderung verursachten Veränderungen von Natur und Landschaft gegeben.

Für die Geltungsbereiche der 16. Flächennutzungsplanänderung gelten die Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Norderney aus dem Jahr 1975. Die Geltungsbereiche werden hierin als Badeplätze mit der Zweckbestimmung „Ostbad“ und „FKK“ dargestellt und wurden bisher dem planungsrechtlichen Außenbereich zugeordnet. Die bisherigen Strandplattformen als einzig feste bauliche Anlagen in den Änderungsbereichen wurden als Außenbereichsnutzungen genehmigt. Die hierauf außerhalb der Sturmflutzeit aufgestellten Raumzellen beherbergen jeweils ein Kiosk, Sanitäranlagen, Lagerräume, etc., die ebenfalls im jetzigen Außenbereich genehmigt wurden. Die Strandplattform des Strandabschnittes „Weiße Düne“ war zwischenzeitig in einem schlechten Zustand, wurde aber inzwischen saniert. Der Bau von neuen Strandplattformen oder die lose Aufstellung der Raumzellen auf dem Strand kann nach Abstimmung mit dem Landkreis Aurich nicht mehr im Außenbereich genehmigt werden. Aus diesem Grund ist die Aufstellung von Bebauungsplänen gem. § 30 BauGB notwendig. Neben dem Bau der Strandversorgung im unmittelbaren Umfeld der Strandaufgänge soll auch die Aufstellung der Schlafstrandkörbe, die auf eigens dafür installierten Holzdecks im erweiterten Umfeld untergebracht werden. Im Flächennutzungsplan werden zur Realisierung des dargelegten Planungsziels zukünftig Sonderbauflächen (S) gem. § 1 (1) Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Strandversorgung“ dargestellt.

Nachfolgend werden die konkretisierten Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter dargestellt und bewertet.

3.1.1 **Schutzgut Mensch**

Eine intakte Umwelt stellt die Lebensgrundlage für den Menschen dar, der indirekt selbst von den negativen Einflüssen auf andere Schutzgüter betroffen ist. Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch sind vor allen Dingen gesundheitliche Aspekte bei der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen von Bedeutung (SCHRÖDTER et al. 2004). Daher werden Faktoren wie Immissionsschutz, aber auch Aspekte wie die planerischen Auswirkungen auf die Erholungs- und Freizeitfunktionen bzw. die Wohnqualität bei der Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens herangezogen.

Ziel des Immissionsschutzes nach § 1 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Schädliche Umwelteinwirkungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BImSchG sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche

Umwelteinwirkungen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Im Rahmen der Bauleitplanung sind demnach mit der Planung verbundene, verschiedene Belange im Hinblick auf das Schutzgut Mensch untereinander und miteinander zu koordinieren, sodass Konfliktsituationen vermieden und die städtebauliche Ordnung sichergestellt wird.

Grundlage für die Beurteilung von Immissionen ist die 39. Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) zur Durchführung des BImSchG, mit dem die europäischen Richtlinien zur Luftreinhaltung in deutsches Recht umgesetzt wurden. Hinsichtlich Lärmimmissionen konkretisiert die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) die zumutbare Lärmbelastung in Bezug auf Anlagen i. S. d. BImSchG. Die DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau - Teil 1“ enthält im Beiblatt 1 schalltechnische Orientierungswerte, die bei der städtebaulichen Planung zu berücksichtigen sind.

Im Geltungsbereich befinden sich ein Spielplatz, Volleyballfelder sowie die Strandplattformen, auf denen im Sommer Strandkioske inklusive infrastruktureller Einrichtungen wie WC und Lagerräume untergebracht werden. Darüber hinaus werden im Sommer die typischen Norderneyer Badekarren sowie Strandkörbe und Schlafstrandkörbe aufgestellt. Der Strand kann über einen Holzsteg aus Richtung Süden erreicht werden. Hier schließen sich die Gastronomien „Strandpieper Norderney“ bzw. „Weiße Düne“ sowie Pkw- und Fahrradstellplätze und eine Bushaltestelle an. Das Plangebiet stellt demnach für den Menschen ein der Erholung dienendes Strandareal dar. Der Bereich ist durch den bestehenden Kiosk und den dort befindlichen Strand touristisch vorgeprägt. Andere Nutzungen liegen nicht vor. Das Plangebiet stellt demnach für den Menschen der Erholung dienende Strandareale dar. Der Bereich ist durch die bestehenden Kioske und den dort befindlichen Stränden touristisch vorgeprägt. Andere Nutzungen liegen nicht vor.

Bewertung

Als Freizeit- und Erholungsort spielt das Plangebiet, bedingt durch die Strandlage, für das Schutzgut Mensch eine große Rolle. Insgesamt kann von einer **hohen Bedeutung** des Plangebietes für das Schutzgut Mensch ausgegangen werden.

Die geplanten Sondergebiete zur Strandversorgung bedeuten keine zusätzlichen Gebäude im entsprechenden Strandabschnitt, sondern beregeln die bereits vorhandene Strandplattform. Es ist durch die Planung kein zunehmender Verkehr oder weitere negative Einflüsse wie die Beeinträchtigung der Freizeit- und Erholungsfunktion, zu erwarten. Unter Berücksichtigung der untersuchten Sachverhalte ist mit **keinen erheblichen Auswirkungen** auf das Schutzgut Mensch zu rechnen.

3.1.2 **Schutzgut Pflanzen**

Gemäß §1 Abs. 1 und 2 BNatSchG sind „Natur und Landschaft [...] aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind [...].

Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

- a) lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
- b) Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
- c) Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.“

Durch das Vorhandensein bestimmter Biotope, ihre Ausprägung und die Vernetzung untereinander sowie mit anderen Biotopen können Informationen über schutzwürdige Bereiche gewonnen werden.

Um Aussagen über den Zustand von Natur und Landschaft zu erhalten, wurde eine Bestandserfassung in Form einer Biotoptypenkartierung durchgeführt. Die Bestandsaufnahme der Naturausstattung erfolgte durch eine Geländebegehung im Februar 2024 (vgl. Plan 1, B-Plan Nr. 66C und Plan 1.1 B-Plan Nr. 66D).

Die im Folgenden vorgenommene Typisierung der Biotope und die Zuordnung der Codes (Großbuchstaben hinter dem Biotoptyp) beziehen sich auf den Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels 2021).

Beschreibung der Biotoptypen (Stand 02/2024)

Im Planungsgebiet und der unmittelbaren Umgebung sind Biotoptypen aus folgenden Gruppen vertreten (Zuordnung gemäß DRACHENFELS (2021) - Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen):

- Biotope der Meeresküsten,
- Offenbodenbereiche und
- Verkehrsflächen.

Das westliche Plangebiet (Geltungsbereich B-Plan Nr. 66C) befindet sich an der Nordseite der Insel Norderney am Strandzugang „Weiße Düne“ zum Ostbadestrand. Es umfasst den Strandbereich, der sich an die geschlossenen Dünenkomplexe der Insel anschließt. Das zweite Plangebiet (Geltungsbereich B-Plan Nr. 66D) weiter östlich befindet sich ebenfalls an der Nordseite der Insel Norderney am Strandzugang „Oase“ zum FKK-Badestrand. Es umfasst den Strandbereich, der sich an die geschlossenen Dünenkomplexe der Insel und die darauffolgenden Weißdünen anschließt.

Biotope der Meeresküsten

Der östliche Geltungsbereich umfasst den zu einem großen Teil naturnahen Strandbereich der „Oase“, in dem sich auch der FKK-Badestrand befindet. Das Gebiet ist vor allem durch etliche Primärdünenkomplexe (KDV) gekennzeichnet, die nördlich an die Weißdünen anschließen. Letztere reichen nur randlich in das Plangebiet herein. Der Bereich der Primärdünen ist ein Lebensraum mit hoher Dynamik. Hier findet oft in kurzer zeitlicher Folge Sandaufwehung mit Dünenneubildung und Erosion statt. Vorherrschende Art ist die an diese Bedingungen durch ihr weit verzweigtes Wurzelwerk optimal angepasste Binsen-Quecke (*Elymus farctus* ssp. *boreoatlanticus*). Begleitend kommen Meersenf (*Cakile maritima*), Salzmiere (*Honckenya peploides*) und Kali-Salzkraut (*Salsola kali*) vor. Durch die

Sturmfluten des Winters 2023/24 ist viel Sand erodiert, so dass einige Vordünen zum Kartierungszeitpunkt stark degeneriert waren. Diese Dünen erhalten das Zusatzmerkmal „-“. Zwischen den Vordünen und im Bereich bis zur Wasserkante befinden sich offene Sandflächen, die als naturnaher Strand (KSN) eingestuft werden können. Im Südwesten reicht das Plangebiet bis zu den mit Buschzäunen befestigten Weißdünen (KDWz), denen ein schmaler Streifen naturnaher Weißdünen vorgelagert ist. Dominierende Art der Weißdüne ist der Strandhafer (*Ammophila arenaria*), begleitet von Sandsegge (*Carex arenaria*) und vereinzelt Exemplaren der Gänsedistel (*Sonchus arvensis*).

In der Fortsetzung des Dünenübergangs, der vom Parkplatz „Oase“ zum Strand führt und in der Umgebung der Aufbauten für die Strandsauna und -gastronomie befinden sich stärker anthropogen beeinflusste Strandbereiche. Ihre Ausdehnung wurde anhand eines Luftbildes aus den Sommermonaten abgegrenzt. Diese Bereiche werden als naturferner Strand (KSI) eingestuft. Nordwestlich der Aufbauten für die Strandgastronomie befindet sich ein etwa einen halben Meter tiefer Strandpriel (KPH), der auch bei Niedrigwasser Wasser führt. Seine Lage und Ausdehnung sind aufgrund von Wind und Strömungen permanenter Veränderung unterworfen.

Die Aufbauten für die saisonalen Gebäude im Strandbereich bestehen aus einer solide im Boden verankerten Balkenkonstruktion (KXS).

Im Bereich des westlich liegenden Geltungsbereichs hat es in den vergangenen Jahren während der Sturmflutsaison sehr starke Dünenabbrüche gegeben. Der Vergleich mit dem Luftbild von 2020 zeigt, dass die Kante der Düne aktuell im Westen bis zu 60 m weiter südlich liegt. Dies hat zur Folge, dass ein großer Flächenanteil des Plangebietes unterhalb der MThw-Linie liegt. Die MThw-Linie wurde während der Biotoptypenkartierung zur Hochwasserzeit mit dem GPS eingemessen und mit der Spülsaumlinie abgeglichen, so dass sich eine angenäherte MHhw-Linie für das Gebiet ergibt.

Die gute Erreichbarkeit des Ostbadestrandes mit PKW und öffentlichen Verkehrsmitteln führt zu einem starken Besucherverkehr in diesem Gebiet. Der Strandbereich wird daher dem Naturfernen Strand (KSI) mit intensiver Trittbelastung zugeordnet. Unterschieden wird eine Zone oberhalb (Zusatz „o“) und unterhalb (Zusatz „u“) des mittleren Hochwassers. Die MThw-Linie verläuft nur wenige Meter von der Abbruchkante der Dünen entfernt, so dass diese bei höher auflaufendem Hochwasser erreicht werden und weiter erodieren.

Im Osten des westlichen Geltungsbereichs ist der alte Dünenkern nicht von Erosion betroffen. Hier reicht die Erosionskante aber bereits bis an die durch Buschzäune befestigte Weißdüne (KDWz) heran. Nur kleinflächig befinden sich südlich der Abbruchkante ganz im Osten des Plangebietes auch neu aufgewehte Weißdünen (KDW). Dominierende Art der Weißdüne ist der Strandhafer (*Ammophila arenaria*), begleitet von Sandsegge (*Carex arenaria*) und vereinzelt Exemplaren der Gänsedistel (*Sonchus arvensis*). Die Weißdünen gehören zum LRT 2120 „Weißdünen mit *Ammophila arenaria*“.

Nördlich des Strandbereichs schließt sich eine ständig von Wasser bedeckte Flachwasserzone des Küstenmeeres (KMF) an. Diese gehört hier nicht zu den nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen, da sie aufgrund der anthropogenen Einflüsse durch Trittbelastung und Badebetrieb weder Makroalgenbestände noch eine artenreiche Bodenfauna aufweist.

Südlich des westlichen Geltungsbereichs schließen sich Graudünen (KDG, KDGS) an die Weißdüne bzw. oberhalb der Erosionskante an.

Offenbodenbereiche und Verkehrsflächen

Die Aufbauten für die saisonalen Gebäude innerhalb der Strandbereiche bestehen aus einer solide im Boden verankerten Balkenkonstruktion (KXK). Zugang und Infrastruktur der Gebäude sind jedoch ebenfalls von den Dünenabbrüchen betroffen. So wurden die Versorgungsleitungen freigespült und ragten zum Kartierungszeitpunkt aus dem Sand heraus. Um einen Zugang zum Strand zu ermöglichen wurde im westlichen Geltungsbereich eine Rampe aus Sand für den Übergang vom Dünenweg an den Strand gebaut (OVW/DOS). Das Ende des Dünenweges bis zur Abbruchkante ist als offene Sandfläche (DOS) einzustufen.

Geschützte Biotope und FFH-Lebensraumtypen im Gebiet

Die genannten Biotoptypen der Weißdünen (KDW, KDWz), die der Graudünen (KDG, KDGS) und der Vordünen (KDV) sowie der Strandpriel (KPH) gehören zu den nach § 30 BNatSchG und § 24 NNatSchG geschützten Biotopen, wobei lediglich KDW und KDWz in den Geltungsbereich hineinragen.

Der Strandpriel (KPH) ist Teil des Lebensraumtyps 1140 „Vegetationsloses Schlick, Sand- und Mischwatt“. Die Weißdünen sind dem FFH-Lebensraumtyp 2120 „Weißdünen mit Strandhafer *Ammophila arenaria*“ zuzuordnen. Die Grasfluren der Küstendünen (KDGS) gehören zum FFH-Lebensraumtyp 2130 („Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)“. Die Binsenquecken-Vordünen (KDV) gehören zum FFH-Lebensraumtyp 2110 „Primärdünen“.

Gemäß der „Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie in Niedersachsen“ (DRACHENFELS 2015) sind die im Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen hinsichtlich des Arteninventars, der Habitatstrukturen und der Gefährdungen überwiegend dem Erhaltungsgrad C (mittlere bis schlechte Ausprägung) zuzuordnen. Nur die nicht degenerierten Vordünen (ohne Zusatzmerkmal „-“) und die nicht mit Buschzäunen befestigten Weißdünen (KDW) können mit Erhaltungsgrad „B“ (gute Ausprägung) bewertet werden.

Bewertung

Dauerhafte Bodenversiegelungen sind gemäß der Festsetzung der im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungspläne Nr. 66C „Ostbadestrand“ und Nr. 66D „FKK-Badestrand“ nicht zulässig. Nach der vorliegenden Biotoptypenkartierung gehören die in den Geltungsbereich hineinragenden Dünen zu den nach § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotopen. Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten. Zudem wird in den Planunterlagen zu den Strand-Bebauungsplänen darauf hingewiesen, dass bauliche Anlagen gem. § 83 NWG genehmigungspflichtig sind und die durch Sandfangzäune abgegrenzten Sandfangbereiche von Nutzungen freizuhalten sind. Es werden für das Schutzgut Pflanzen insgesamt **keine erheblichen Beeinträchtigungen** erwartet.

3.1.3 Schutzgut Tiere

Für das Schutzgut Tiere gelten dieselben übergeordneten Ziele wie für das Schutzgut Pflanzen. Diese wurden in Kapitel 3.1.2 ausführlich erläutert.

Aufgrund der Lage der Plangebiete an den touristisch stark frequentierten Strandabschnitten „Oase“ und „Weiße Düne“ waren faunistische Erhebungen nicht erforderlich. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung für beide Geltungsbereiche (Bebauungspläne Nr. 66 C und 66D) wird für die Beurteilung der Brut- und Gast- / Rastvögel Datenmaterial vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Norden zugrunde gelegt und ausgewertet. Die Erfassungen des

NLWKN im Rahmen der Wasser- und Watvogelzählungen finden alle 14 Tage statt. Die Wasser- und Watvogelzählungen (WWZ) finden bei Hochwasser statt, da sich die Vögel dann vorrangig auf den Salzwiesen und anderen Hochwasserrastplätzen zusammenfinden und ausruhen. Um die zeitliche Dynamik der Entwicklung der Avifauna berücksichtigen zu können, wurden vom NLWKN für die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungspläne Nr. 66C und 66D) aus den Jahren 2021-2022 Rast- und Gastvogelraten (WWZ) zur Verfügung gestellt. Es wird an dieser Stelle auf die Umweltberichte zu den Bebauungsplänen Nr. 66C und 66 D verwiesen.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Zur Überprüfung der Auswirkungen der Planung auf die Brut- und Gastvögel unter Berücksichtigung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG muss eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für diese Artengruppe durchgeführt werden. Aufgrund der anthropogenen Vorbelastung des Gebietes und der vorhandenen Habitatstrukturen ist nicht davon auszugehen, dass weitere Tierarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet vorkommen. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (B-Pläne Nr. 66C und 66D). Es wird an dieser Stelle auf die Umweltberichte zu den genannten Bebauungsplänen verwiesen.

3.1.4 Biologische Vielfalt

Als Kriterien zur Beurteilung der Vielfalt an Lebensräumen und Arten wird die Vielfalt an Biotoptypen und die damit verbundene naturraum- und lebensraumtypische Artenvielfalt betrachtet. Wobei Seltenheit, Gefährdung und die generelle Schutzverantwortung auf internationaler Ebene zusätzlich eine Rolle spielen.

Das Vorkommen der verschiedenen Arten und Lebensgemeinschaften wurde in den vorangegangenen Kapiteln zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere dargestellt. Ebenso wurden hier die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere betrachtet und bewertet sowie gefährdete und geschützte Biotoptypen/Arten aufgezeigt.

Bewertung

Ausgehend vom derzeitigen Planungsstand werden hinsichtlich der prognostizierten Auswirkungen des Vorhabens insgesamt **keine erheblichen** Auswirkungen durch die Realisierung der Planinhalte auf die biologische Vielfalt erwartet. Die Umsetzung des Planvorhabens ist mit den Kernzielen der Erhaltung der biologischen Vielfalt und der gerechten nachhaltigen Nutzung ihrer Bestandteile und Ressourcen der Biodiversitätskonvention (UN 1992) vereinbar und beeinflusst die biologische Vielfalt nicht nachhaltig im negativen Sinne.

3.1.5 Schutzgüter Boden und Fläche

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale und essentielle Stellung in Ökosystemen ein. Neben seiner Funktion als Standort der natürlichen Vegetation und der Kulturpflanzen, weist er durch seine Filter-, Puffer- und Transformationsfunktionen gegenüber zivilisationsbedingten Belastungen eine hohe Bedeutung für die Umwelt des Menschen auf. Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

Der Schutz des Bodens ist grundsätzlich im Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) festgeschrieben, wobei in den §§ 1 und 2 die natürlichen Bodenfunktionen und die

Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte verankert sind, deren Beeinträchtigungen durch Einwirken auf den Boden zu vermeiden sind. Auf Basis des BBodSchG gilt es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen.

Das Plangebiet liegt in der Bodenlandschaft der Nordseeinseln, die zur Bodenregion der Küstenholozän gehört (LBEG 2024). Als Bodentyp ist mittlerer Strandboden verzeichnet. Für die südlich angrenzenden Dünen ist der Bodentyp „sehr tiefer Lockersyrosem“ verzeichnet. Suchräume für schutzwürdige Böden werden im Geltungsbereich nicht angezeigt. Allerdings gehören die südlich gelegenen Dünen zu den seltenen Böden. Nördlich und östlich der Geltungsbereiche werden Böden mit besonderen Standorteigenschaften (extrem nasse Böden) dargestellt, die dem Bodentyp „Flacher Nassstrand“ zugeordnet werden können. Es liegen keine Hinweise auf potentiell oder aktuell sulfatsaure Böden oder Altlasten (Altablagerungen, Rüstungsaltslasten, Schlammgrubenverdachtsflächen) im Planungsraum und der angrenzenden Umgebung vor (LBEG 2024).

Bewertung

Dem Schutzgut Boden wird aufgrund o. g. Aussagen eine allgemeine Bedeutung beigemessen. Nach den getroffenen Flächenfestsetzungen im Zuge der parallel aufzustellenden Bebauungspläne 66C und 66D beträgt die zulässige Größe der Grundfläche insgesamt 350 m² bzw. 650 m², wobei es sich in diesem Fall um die für die zulässigen Nutzungen überbaute Fläche handelt. Eine flächige Versiegelung ist in beiden Geltungsbereichen nicht zulässig.

Der mittlere Versiegelungsgrad auf Norderney liegt gemäß LBEG (2024) bei 5,54 %. Im vierjährigen Mittel lag der Flächenverbrauch in Niedersachsen bei 6,3 ha pro Tag und damit noch über der Grenze des in der Nachhaltigkeitsstrategie für Niedersachsen angestrebten Ziels von weniger als 4 ha pro Tag bis zum Jahr 2030. Insgesamt nahm der Flächenverbrauch jedoch ab. Dem Schutzgut Fläche kommt daher eine hohe Bedeutung zu.

Das Vorhaben wird, wie oben dargestellt, keine flächigen Versiegelungen verursachen. Demnach ist von **keinen erheblichen Auswirkungen** auszugehen.

3.1.6 **Schutzgut Wasser**

Das Schutzgut Wasser stellt einen wichtigen Bestandteil des Naturhaushaltes dar und gehört zu den essentiellen Lebensgrundlagen für Menschen, Tiere und Pflanzen. Nach § 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gilt es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

Im Rahmen der Umweltprüfung ist das Schutzgut Wasser unter dem Aspekt der Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt, auf die Wasserqualität sowie auf den Zustand des Gewässersystems zu betrachten. Im Sinne des Gewässerschutzes sind Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Begrenzung der Flächenversiegelung und der damit einhergehenden Zunahme des Oberflächenwassers, zur Förderung der Regenwasserversickerung sowie zur Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe führen (SCHRÖDTER et al. 2004).

Grundwasser

Grundwasser hat eine wesentliche Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Naturgut der Frischwasserversorgung und als Bestandteil grundwassergeprägter Böden und Biototypen. Wasserschutzgebiete nach WHG sind nicht im Plangebiet vorhanden (MU 2024).

Gemäß den Darstellungen des LBEG (2024) liegt die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet bei 0 bis 500 mm/a im geringen bis hohen Bereich.

Oberflächenwasser

Im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 66C befinden sich keine klassischen Oberflächengewässer. Gemäß der Hochwassergefahrenkarte des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) befindet sich das Plangebiet außerhalb eines geschützten Bereiches vor einer Hochwasserschutzanlage. Bei einem Extremereignis (im Mittel seltener als alle 100 Jahre) kann das Plangebiet von Überflutungen mit Wassertiefen zwischen 2 und 4 m betroffen sein.

Bewertung

Insgesamt wird dem Schutzgut Wasser eine allgemeine Bedeutung zugesprochen. Es handelt sich bei dem Plangebiet und seiner Umgebung weder um ein Wasserschutzgebiet noch um einen besonderen Bereich zur Trinkwassergewinnung.

Das Planvorhaben mit den Darstellungen der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes wird keine umweltrelevanten Auswirkungen für das Schutzgut Wasser in seiner wichtigen Funktion für den Naturhaushalt mit sich bringen. Die Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 66 C und Nr. 66 D werden nur eine geringfügige Erhöhung der Flächenversiegelung mit sich bringen, die aufgrund der derzeitigen Nutzung und der geringen Flächengröße **keine erheblichen Auswirkungen** auf das Schutzgut Wasser mit sich bringen.

3.1.7 Schutzgüter Klima und Luft

Die Luft besitzt als Lebensgrundlage für Mensch, Tiere und Pflanzen eine hohe Bedeutung. Die allgemeine Verantwortung für den Klimaschutz wurde mit § 1 Abs. 5 BauGB in die Bauleitplanung aufgenommen. Durch Luftverunreinigungen werden neben der menschlichen Gesundheit auch weitere Schutzgüter wie Pflanzen, Tiere oder Kultur- und Sachgüter beeinträchtigt. Belastungen des lokalen Kleinklimas können sich zudem auf der regionalen, bis hin zur globalen Ebene auswirken (SCHRÖDTER et al. 2004). Bei der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Klima und Luft sind daher mit der Umsetzung der Planung einhergehende eventuelle Luftverunreinigungen (v. a. Rauch, Stäube, Gase und Geruchsstoffe im Sinne des § 3 Abs. 4 BImSchG) mit Folgen für das Kleinklima zu berücksichtigen. Neben den Belastungen durch Luftverunreinigungen werden im Zuge der Umweltprüfung auch klimarelevante Bereiche und deren mögliche Beeinträchtigungen betrachtet und in der weiteren Planung berücksichtigt. Dazu gehören Flächen, die bspw. aufgrund ihrer Vegetationsstruktur, ihrer Topographie oder ihrer örtlichen Lage geeignet sind, negative Auswirkungen auf die Luft bzw. das Kleinklima zu verringern und für Luftreinhaltung, Lüfterneuerung und Ventilation oder Temperatenausgleich zu sorgen (SCHRÖDTER et al. 2004).

Aufgrund der Nähe zur Nordsee und die vorrangig aus westlichen und nordwestlichen Richtungen wehenden Winde wird eine konstante Zufuhr von Seeluft und damit ein ständiger Austausch der Luftmassen bewirkt. Darüber hinaus zeichnet sich das Klima durch milde Winter und kühle Sommer und damit eine geringe Temperaturamplitude aus. Die durchschnittliche Jahrestemperatur liegt bei 8,5°C. Ferner verfügt der Landkreis Aurich

über eine hohe Luftfeuchtigkeit und reichlich Niederschläge. Der mittlere Jahresniederschlag liegt bei 730 bis 750 mm.

Luftverunreinigungen (Rauch, Stäube, Gase, Geruchsstoffe) oder Luftveränderungen sind Belastungen des Klimas, die sowohl auf der kleinräumigen Ebene als auch auf der regionalen oder globalen Ebene Auswirkungen verursachen können. Neben den Belastungen bzw. Gefährdungen durch Luftschadstoffe werden im Zuge der Umweltprüfung auch klimarelevante Bereiche und deren mögliche Beeinträchtigungen betrachtet und in der weiteren Planung berücksichtigt. Dazu gehören Flächen, die aufgrund ihrer Vegetationsstruktur, ihrer Topografie oder ihrer Lage geeignet sind, negative Auswirkungen der Luft zu verringern und für Luftreinhaltung, Lüfterneuerung oder Temperatenausgleich zu sorgen.

Bewertung

Die aktuellen Luft- und Kleinklimaverhältnisse im Plangebiet sind als hoch einzustufen. Vorbelastungen bestehen derzeit nicht.

Durch das Vorhaben sind aufgrund der nahezu ausschließlich beregelnden Funktion der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung sowie den ausgleichenden Winden auf der Insel Norderney **keine erheblichen Beeinträchtigungen** zu erwarten.

3.1.8 **Schutzgut Landschaft**

Natur und Landschaft sind gemäß § 1 Abs. 1 BNatSchG im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft so zu schützen, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert auf Dauer gesichert sind. Das Schutzgut Landschaft zeichnet sich durch ein Gefüge aus vielfältigen Elementen aus, welches nicht isoliert, sondern vielmehr im Zusammenhang mit den naturräumlichen Gegebenheiten betrachtet werden muss. Neben dem Erleben der Natur- und auch Kulturlandschaft durch den Menschen, steht ebenso ihre Dokumentationsfunktion der natürlichen und kulturhistorischen Entwicklung im Vordergrund (SCHRÖDTER et al. 2004).

Die Belange des Schutzgutes Landschaft finden auch im BauGB Beachtung. Die städtebauliche Entwicklung ist nach § 1 Abs. 5 BauGB so zu planen, dass u. a. die Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln sind. Im Rahmen der Bauleitplanung sind daher die möglichen Auswirkungen des Planvorhabens auf die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft abzuwägen und zu berücksichtigen.

Innerhalb der Geltungsbereiche befinden sich Strandplattformen, auf denen im Sommer Strandkioske inklusive infrastruktureller Einrichtungen wie WC und Lagerräume untergebracht werden. Darüber hinaus werden hier im Sommer die typischen Norderneyer Badekarren sowie Strandkörbe und Schlafstrandkörbe aufgestellt. Die Strände können über Holzstege aus Richtung Süden erreicht werden. Hier schließen sich die Gastronomien „Oase“ und „Weiße Düne“ sowie im weiteren Verlauf Pkw- und Fahrradstellplätze sowie eine Bushaltestelle an.

Bewertung

Das Plangebiet wird von den o. g. Strukturen im Bereich der weitläufigen Strandabschnitte „Weiße Düne“ und „FKK-Badestrand“ geprägt. Die Sicht nach Norden wird von der Nordsee geprägt. Südlich grenzen die Schutzdünen an. Dem gesamten Plangebiet wird aufgrund der standörtlichen Situation eine hohe Bedeutung beigemessen.

Das Landschaftsbild wird sich durch die Realisierung der Planung, die eine beordnende Funktion hat, nicht verändern. Insgesamt werden die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft durch die vorliegende Planung als **nicht erheblich** eingestuft.

3.1.9 Schutzgüter Kultur- und Sachgüter

Im BNatSchG ist die dauerhafte Sicherung von Natur- und historisch gewachsenen Kulturlandschaften mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen im Sinne der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft in § 1 Abs. 4 Nr. 1 festgeschrieben. Der Schutz von Kulturgütern stellt im Rahmen der baukulturellen Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes ebenso gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine zentrale Aufgabe in der Bauleitplanung dar. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind § 1 Abs. 6 Nr. 7 d) BauGB folgend insbesondere die Belange von, und umweltbezogenen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu berücksichtigen.

Als Kulturgüter können Gebäude oder Gebäudeteile, gärtnerische oder bauliche Anlagen wie Friedhöfe oder Parkanlagen und weitere menschlich erschaffene Landschaftsteile von geschichtlichem, archäologischem, städtebaulichem oder sonstigem Wert betrachtet werden. Schützenswerte Sachgüter bilden natürliche oder vom Menschen geschaffene Güter, die für Einzelne, Gruppen oder die Gesellschaft allgemein von materieller Bedeutung sind, wie bauliche Anlagen oder ökonomisch genutzte, regenerierbare Ressourcen (SCHRÖDTER et al. 2004).

Im Plangebiet sind keine Kultur- und Sachgüter vorhanden.

Bewertung

Aufgrund fehlender Kultur- und Sachgüter im Plangebiet sind **keine Beeinträchtigungen** zu erwarten.

3.2 Wechselwirkungen

Bei der Betrachtung der Wechselwirkungen soll sichergestellt werden, dass es sich bei der Prüfung der Auswirkungen nicht um eine rein sektorale Betrachtung handelt, sondern sich gegenseitig verstärkende oder addierende Effekte berücksichtigt werden (KÖPPEL et al. 2004). So stellt der Boden Lebensraum und Nahrungsgrundlage für verschiedene Faunengruppen wie z.B. Vögel, Amphibien etc. dar, sodass bei einer Versiegelung nicht nur der Boden mit seinen umfangreichen Funktionen verloren geht, sondern auch Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere zu erwarten sind.

Negative, sich verstärkende Wechselwirkungen, die über das Maß der bisher durch das Vorhaben ermittelten Auswirkungen hinausgehen, sind **nicht zu prognostizieren**.

3.3 Kumulative Wirkungen

Wirkungen, die sich gegenseitig verstärken oder addieren, können nicht nur in Beziehung der Schutzgüter zueinander entstehen, sondern auch durch Zusammenwirken eines konkreten Vorhabens mit weiteren Plänen und Projekten. Solche kumulativen Wirkungen treten ein, wenn Auswirkungen eines Projektes sich mit vergangenen, aktuellen oder in naher Zukunft zu realisierenden Plänen oder Projekten verbinden (JESSEL & TOBIAS 2000). So kann bspw. der Ausbau von Straßen in Gewerbegebieten die Ansiedlung neuer Industrieanlagen nach sich ziehen, wobei die Infrastrukturverbesserung und die Bestandsanlagen allein keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt haben, in Verbindung mit der Errichtung neuer Industrieanlagen Immissionsgrenzwerte jedoch überschritten werden können. Aus mehreren, für sich allein genommen geringen Auswirkungen können

durch diese Wirkungsüberlagerung demnach erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt entstehen. Kumulative Wirkungsgefüge sind daher grundsätzlich in die Umweltprüfung einzubeziehen.

Derzeit liegen keine Kenntnisse über Pläne oder Projekte vor, die einen hinreichenden Planungsstand aufweisen und im räumlichen Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens liegen. Von einer kumulativen Wirkung des betrachteten Vorhabens und weiterer Pläne oder Projekte ist daher nicht auszugehen. Es sind demnach **keine erheblichen Auswirkungen** auf die Umwelt durch kumulative Wirkungen zu erwarten.

3.4 **Zusammengefasste Umweltauswirkungen**

Durch die Darstellungen der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes kommt es zu keinen erheblichen Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter. Erhebliche Auswirkungen durch kumulative Wirkungen mit anderen Plänen oder Projekten sind nicht absehbar. Unfälle oder Katastrophen, welche durch die Planung ausgelöst werden können, sowie negative Umweltauswirkungen, die durch außerhalb des Plangebietes auftretende Unfälle und Katastrophen hervorgerufen werden können, sind prinzipiell nicht zu erwarten und bilden keinen Bestandteil der Wirkprognose.

4.0 **ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDES**

4.1 **Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung**

Bei der Umsetzung des Planvorhabens in der aktuellen Form ist mit den in Kapitel 3.0 genannten Umweltauswirkungen zu rechnen. Durch die Realisierung der Darstellungen der 16. Flächennutzungsplanänderung wird eine städtebauliche Beordnung erfolgen.

4.2 **Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung – Nullvariante**

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die bestehenden Nutzungen unverändert erhalten. Die im rechtsgültigen Flächennutzungsplan getroffenen Darstellungen hätten weiterhin Bestand.

5.0 **VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND KOMPENSATION NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN**

Der Verursacher eines Eingriffs ist nach § 15 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen. Verbleiben nach Ausschöpfung aller Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, so sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

Obwohl durch die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes selbst nicht in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen werden kann, sondern nur durch dessen Realisierung, ist die Eingriffsregelung dennoch von Bedeutung, da nur bei ihrer Betrachtung eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange möglich ist.

5.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Maßnahmen und Vorkehrungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen regulär durchzuführen sind (z. B. Schallschutzmaßnahmen) bilden keine ausdrücklichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Sie stellen einen grundsätzlichen, verbindlichen Handlungsrahmen und werden im Zuge der Umweltprüfung nicht zusätzlich angeführt. Allgemein hin gilt, dass im Zuge der Planung und Umsetzung des Vorhabens in jeglicher Hinsicht der neueste Stand der Technik zu berücksichtigen ist. Zudem hat eine fachgerechte Entsorgung und Verwertung von Abfällen zu erfolgen, die während der Bau- sowie der Betriebsphase anfallen. Weiterhin sind die Bauzeit sowie die Baufläche auf das notwendige Maß zu reduzieren.

Die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und -minimierung Rechnung.

5.1.1 Schutzgut Mensch

Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten, folglich sind auch keine Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen notwendig oder vorgesehen.

5.1.2 Schutzgut Pflanzen

Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten, folglich sind auch keine Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen notwendig oder vorgesehen.

5.1.3 Schutzgut Tiere

Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten, folglich sind auch keine Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen notwendig oder vorgesehen.

5.1.4 Schutzgut Biologische Vielfalt

Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten, folglich sind auch keine Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen notwendig oder vorgesehen.

5.1.5 Schutzgüter Boden und Fläche

Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten, folglich sind auch keine Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen notwendig oder vorgesehen.

5.1.6 Schutzgut Wasser

Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten, folglich sind auch keine Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen notwendig oder vorgesehen.

5.1.7 Schutzgüter Klima und Luft

Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten, folglich sind auch keine Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen notwendig oder vorgesehen.

5.1.8 Schutzgut Landschaft

Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten, folglich sind auch keine Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen notwendig oder vorgesehen.

5.1.9 Schutzgüter Kultur- und Sachgüter

Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten, folglich sind auch keine Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen notwendig oder vorgesehen.

5.2 Eingriffsbilanzierung und Kompensationsermittlung

Auf eine „herkömmliche“ Eingriffsbilanzierung nach einem anerkannten Bilanzierungsmodell wie bspw. dem niedersächsischen Städtetag von 2013 (Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung) wird an dieser Stelle verzichtet, da die Darstellungen der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der parallel dazu aufgestellten Bebauungspläne Nr. 66 C und Nr. 66D lediglich eine rein beordnende Funktion hat.

Es konnte herausgestellt werden, dass sich durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die verschiedenen Schutzgüter ergeben (vgl. Kapitel 3.0).

6.0 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

6.1 Standort

Das Plangebiet mit einer Größe von insgesamt ca. 33,6 ha befindet sich im Norden der Insel und deckt die Strandabschnitte „Weiße Düne“ und „FKK-Badestrand“ ab. Das Plangebiet ist ca. 3,0 km vom Norderneyer Siedlungsbereich entfernt. Südlich des Plangebietes ist ein FFH- und ein Vogelschutzgebiet ausgewiesen. In beiden Geltungsbereichen befinden sich Strandplattform, auf denen im Sommer der Strandkiosk inklusive infrastruktureller Einrichtungen wie WC und Lagerräume untergebracht werden. Darüber hinaus werden hier im Sommer die typischen Norderneyer Badekarren sowie Strandkörbe und Schlafstrandkörbe aufgestellt. Der Strand kann über einen Holzsteg aus Richtung Süden erreicht werden. Hier schließen sich bei beiden Strandabschnitten Gastronomiebetriebe sowie im weiteren Verlauf Pkw- und Fahrradstellplätze sowie eine Bushaltestelle an.

6.2 Planinhalt

Die Stadt Norderney beabsichtigt die Anpassung der Inhalte des Flächennutzungsplanes an die aktuellen Gegebenheiten und die geänderten Entwicklungsvorstellungen und stellt hierfür die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes auf. Der Geltungsbereich der 16. Flächennutzungsplanänderung deckt zwei Flächen in unmittelbarer Strandlage ab, die Fläche „Ostbadestrand (B-Plan Nr. 66C, ca. 8,5 ha)“ sowie die Fläche „FKK- Badestrand (B-Plan Nr. 66D, ca. 21,1 ha)“. Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 33,6 ha. Zudem soll über die vorliegende Flächennutzungsplanänderung die Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 66C und 66D planungsrechtlich vorbereitet werden.

Für die Geltungsbereiche der 16. Flächennutzungsplanänderung gelten die Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Norderney aus dem Jahr 1975. Die Geltungsbereiche werden hierin als Badeplätze mit der Zweckbestimmung „Ostbad“ und „FKK“ dargestellt. Im Rahmen der 16. Flächennutzungsplanänderung erfolgt die Anpassung an aktuelle konkrete Planungen. Zur Realisierung des o.g. Planungsziels der Vorbereitung zur Bereitstellung von Versorgungsanlagen für die Strandbesucher werden im Rahmen der 16. Flächennutzungsplanänderung Sonderbauflächen (S) gem. § 1 (1) Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Strandversorgung“ dargestellt.

Im Flächennutzungsplan werden zur Realisierung des dargelegten Planungsziels zukünftig Sonderbauflächen (S) gem. § 1 (1) Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Strandversorgung“ dargestellt. Die konkrete Gebietsentwicklung erfolgt im Rahmen der Neuaufstellung der Bebauungspläne Nr. 66C „Ostbadestrand“ sowie Nr. 66D „FKK- Badestrand“ im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB.

7.0 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

7.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

7.1.1 Analysemethoden und -modelle

Für die jeweiligen Schutzgüter wurde eine verbal-argumentative Schutzgutbewertung und Eingriffsbetrachtung vorgenommen.

7.1.2 Fachgutachten

Die Erstellung von eigenständigen Fachgutachten war im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung nicht erforderlich.

7.1.3 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Zu den einzelnen Schutzgütern stand ausreichend aktuelles Datenmaterial zur Verfügung bzw. wurde im Rahmen der Bestandserfassungen und Gutachten erhoben. Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen auf.

7.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Gemäß § 4c BauGB müssen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen (Monitoring), die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt werden, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ermöglichen. Im Rahmen der vorliegenden Planung wurden keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt, die eine Umweltüberwachung nach sich ziehen.

8.0 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Stadt Norderney beabsichtigt die Anpassung der Inhalte des Flächennutzungsplanes an die aktuellen Gegebenheiten und die geänderten Entwicklungsvorstellungen und stellt hierfür die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes auf. Der Geltungsbereich der 16. Flächennutzungsplanänderung deckt zwei Flächen in unmittelbarer Strandlage ab, die Fläche „Ostbadestrand (B-Plan Nr. 66C)“ sowie die Fläche „FKK- Badestrand (B-Plan Nr. 66D)“. Zudem soll über die vorliegende Flächennutzungsplanänderung die Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 66C und 66D planungsrechtlich vorbereitet werden.

Durch die Darstellungen der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes kommt es zu keinen erheblichen Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter. Erhebliche Auswirkungen durch kumulative Wirkungen mit anderen Plänen oder Projekten sind nicht absehbar. Unfälle oder Katastrophen, welche durch die Planung ausgelöst werden können, sowie negative Umweltauswirkungen, die durch außerhalb des Plangebietes auftretende Unfälle und Katastrophen hervorgerufen werden können, sind prinzipiell nicht zu erwarten und bilden keinen Bestandteil der Wirkprognose.

Es ist festzustellen, dass keine erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben bestehen bleiben.

Quellenverzeichnis

Literatur

- BMVI (2020) - BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR UND DIGITALE INFRASTRUKTUR (2020): Leitfaden zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen. Fassung Januar 2020. Bonn.
- Drachenfels, O. v., 2015. Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen Anhang: Hinweise und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen. Stand: März 2012 (Korrektur März 2013: S. 113, 114; Februar 2014; Februar 2015: S. 49, 72).
- Drachenfels, O. v., 2021. Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. Naturschutz Landschaftspflege Niedersachs. Hann. Heft A/4, 1–336.
- GARVE (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung, Stand 01.03.2004. Inform.d. Naturschutz Niedersachs., 24. Jahrgang, Heft 1/2004, Hildesheim.
- GRÜNEBERG et al. (2015) - GRÜNEBERG, BAUER, HAUPT, HÜPPOP, RYSLAVY, SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52.
- JESSEL & TOBIAS (2002): Ökologisch orientierte Planung. Eine Einführung in Theorien, Daten und Methoden. Verlag Eugen Ulmer GmbH &Co., Stuttgart Hohenheim.
- KÖPPEL et al. (2004): Eingriffsregelung, Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung. Verlag Eugen Ulmer GmbH &Co., Stuttgart Hohenheim.
- KRÜGER & SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens – 9. Fassung, Oktober 2021. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 41 (2) (2/22): 111-174.
- MU (2020a) - Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (2020): Ökologische Vernetzung Niedersachsen - Niedersächsisches Landschaftsprogramm - Entwurf Juli 2020 -. Stand: Juli 2020, Hannover.
- MU (2021) - NIEDERSÄCHSISCHES MINISTER FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2021): Niedersächsisches Landschaftsprogramm. Stand: November 2021, Hannover.
- NIEDRINGHAUS, R.: HAESLER, V.; JANIESCH, P. (HRSG.): Die Flora und Fauna der Ostfriesischen Inseln - Artenverzeichnisse und Auswertungen zur Biodiversität. (2008)
- SCHACHERER (2001): Das Niedersächsische Pflanzenarten-Erfassungsprogramm. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 21 (5) - Supplement Pflanzen.

SCHRÖDTER, HABERMANN-NIEßE & LEHMBERG (2004): Umweltbericht in der Bauleitplanung - Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen. Hrsg.: vhw Bundesverband für Wohneigentum und Stadtentwicklung e. V. und Niedersächsischer Städtetag, 1. Auflage.

UN (1992) - UNITED NATIONS (1992): Convention on Biological Diversity.

Internetreferenzen und Kartenserver

LBEG (2024) - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (2024): NIBIS-Kartenserver. [https://nibis.lbeg.de/cardomap3/..](https://nibis.lbeg.de/cardomap3/)

MU (2024) - NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2024): Umweltkarten Niedersachsen. [https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Basisdaten&lang=de&bgLayer=Topographie-Grau&X=5936700.00&Y=421990.00&zoom=8&layers_visibility=false. .](https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Basisdaten&lang=de&bgLayer=Topographie-Grau&X=5936700.00&Y=421990.00&zoom=8&layers_visibility=false.)

ANLAGEN

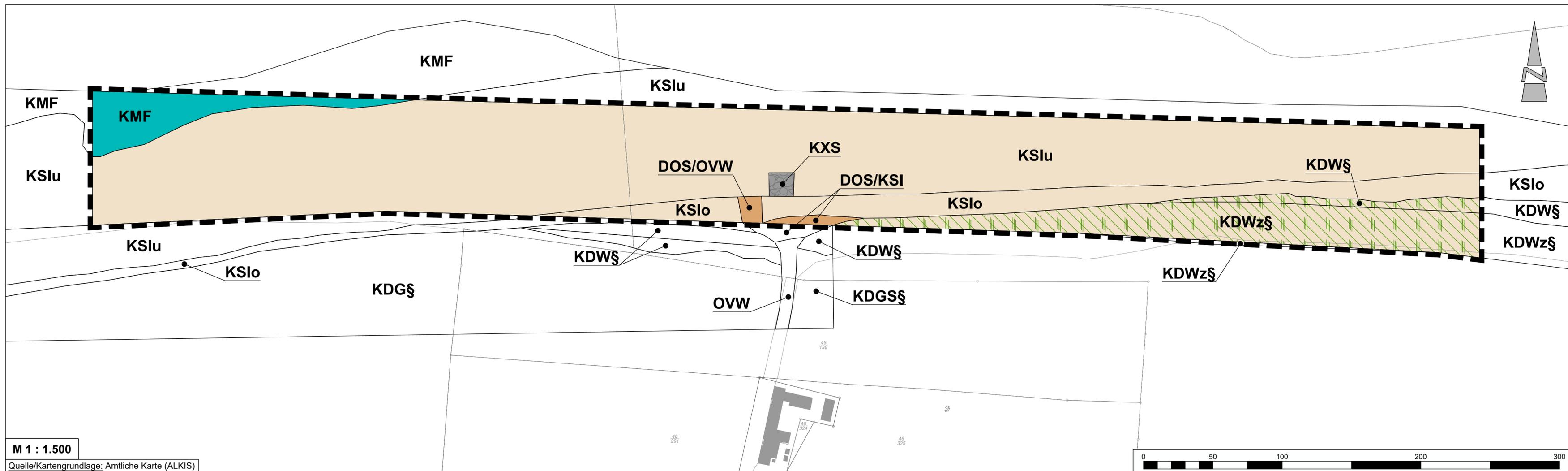
Plan 1: Bestand Biotoptypen (Geltungsbereich B-Plan Nr. 66C)

Plan 1.1: Bestand Biotoptypen (Geltungsbereich B-Plan Nr. 66D)

Stadt Norderney

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 66C "Ostbadestrand"

Bestand Biototypen



Planzeichenerklärung

- Geltungsbereich des Bebauungsplanes
- § geschützt nach § 30 BNatSchG / § 24 NNatSchG

Biototypen (Stand 02/2024)
 [Biotypenkürzel nach « Kartierschlüssel für Biotypen in Niedersachsen » (DRACHENFELS 2021)]

- Meer und Meeresküsten**
- KMF Flachwasserzone des Küstenmeeres
 - KSI Naturferner Sandstrand
 - KDW Strandhafer-Weißdüne §
 - KDG Graudünen-Grasflur §
 - KDGS Sonstige Grasflur der Küstendünen §
 - KXS Sonstiges Hartsubstrat, hier: Sockel von Strandbauten

Zusätze:
 o = oberhalb der MThw-Linie
 u = unterhalb der MThw-Linie
 z = Sandfangzäune

- Fels-, Gesteins- und Offenbodenbiotope**
- DOS Sandiger Offenbodenbereich

- Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen**
- OVV Weg

Anmerkungen des Verfassers

- Die genaue Lage und Ausdehnung der dargestellten Biotypen ist nicht vor Ort eingemessen, so dass hieraus keinerlei Rechtsverbindlichkeit abgeleitet werden kann. Die dargestellten Strukturen geben vielmehr die ungefähre Lage und Ausdehnung der zum Zeitpunkt der Bestandskartierung angetroffenen Biotypen und Nutzungen wieder.
- Biotypen, die sich außerhalb des Geltungsbereiches befinden, werden lediglich mit dem jeweiligen Biotypenkürzel und nicht farbig dargestellt.

Stadt Norderney Landkreis Aurich

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 66C
"Ostbadestrand"

Planart: Bestand Biotypen

Maßstab: 1 : 1.500	Projekt: 22-3673-A Plan-Nr.: 1	Bearbeitet:	Datum	Unterschrift
		Gezeichnet:	02/2024	von Lemm
		Geprüft:	05/2024	Berganski
			05/2024	Diekmann

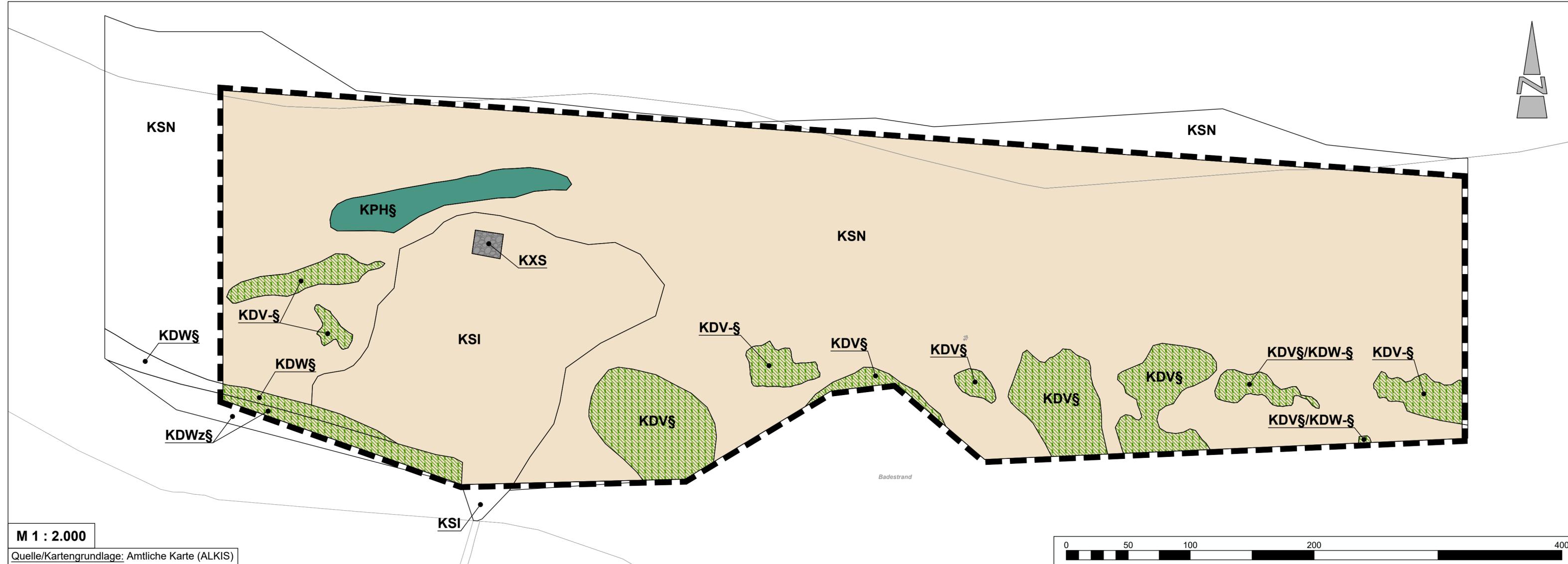
Diekmann • Mosebach & Partner
 Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement
 26180 Rastede Oldenburger Str. 86 Tel. (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de



Stadt Norderney

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 66D "FKK-Badestrand"

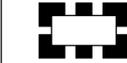
Bestand Biotoptypen



M 1 : 2.000

Quelle/Kartengrundlage: Amtliche Karte (ALKIS)

Planzeichenerklärung



Geltungsbereich des Bebauungsplanes

§

geschützt nach § 30 BNatSchG / § 24 NNatSchG

Biotoptypen (Stand 02/2024)

[Biotoptypenkürzel nach « Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen » (DRACHENFELS 2021)]

Meer und Meeresküsten



KPH Strandpriel § (LRT 1140)



KSI Naturferner Sandstrand



KSN Naturnaher Sandstrand



KDV Binsenquecken-Vordüne § (LRT 2110)



KDW Strandhafer-Weißdüne § (LRT 2120)



KXS Sonstiges Hartsubstrat, hier: Sockel von Strandbauten

Zusätze: z = Sandfangzäune
- = degenerierte Ausprägung

Anmerkungen des Verfassers

- Die genaue Lage und Ausdehnung der dargestellten Biotoptypen ist nicht vor Ort eingemessen, so dass hieraus keinerlei Rechtsverbindlichkeit abgeleitet werden kann. Die dargestellten Strukturen geben vielmehr die ungefähre Lage und Ausdehnung der zum Zeitpunkt der Bestandskartierung angetroffenen Biotoptypen und Nutzungen wieder.
- Biotoptypen, die sich außerhalb des Geltungsbereiches befinden, werden lediglich mit dem jeweiligen Biotoptypenkürzel und nicht farbig dargestellt.

Stadt Norderney Landkreis Aurich

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 66D "FKK-Badestrand"

Planart: Bestand Biotoptypen

Maßstab: 1 : 2.000	Projekt: 22-3674-A Plan-Nr.: 1	Bearbeitet:	02/2024	Unterschrift:	von Lemm
		Gezeichnet:	05/2024		Berganski
		Geprüft:	05/2024		Diekmann

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

26180 Rastede Oldenburger Str. 86 Tel. (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de

